

5448/AB
= Bundesministerium vom 19.04.2021 zu 5476/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.133.337

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5476/J-NR/2021 betreffend Austrian Microdata Center, die die Abg. Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 19. Februar 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie weit ist die Erarbeitung des in 16/SABBA genannten Umsetzungsprojekts für das Austrian Microdata Center bereits fortgeschritten?*
 - a. *Welche wesentlichen Punkte enthält es?*

Voraussetzung für die Schaffung einer bundeseinheitlichen Infrastruktur (Austrian Micro Data Centers - AMDC) bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bzw. der Statistik Austria ist sowohl eine Novellierung des Bundesstatistikgesetzes 2000 als auch eine Novellierung des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), um den Zugang zu Mikrodaten der Statistik Austria sowie zu den Registerdaten der Bundesministerien unter kontrollierten Bedingungen zu gewähren und die Möglichkeit einer Verknüpfung dieser Daten über das AMDC zu schaffen. Die Novellierung des Bundesstatistikgesetzes 2000 liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes, die Novellierung des FOG in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 2:

- *Wann wird das Austrian Microdata Center den Betrieb aufnehmen?*

Nach parlamentarischer Beschlussfassung und Inkrafttreten der Novellen zum Bundesstatistikgesetz 2000 und zum FOG kann Statistik Austria mit der Umsetzung des AMDC beginnen.

Zu Frage 3:

- *Welche Daten werden der Wissenschaft in welcher Form zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Welche Voraussetzungen müssen Forscher_innen erfüllen, um Zugang zu erhalten?*

Es sollen Daten der amtlichen Statistik sowie Registerdaten aller Bundesministerien, die diese mittels Verordnung freigeben, zugänglich sein. Für die Freigabe der Registerdaten ist eine gemeinsame Verordnung der jeweils betroffenen Ressorts mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 38b FOG vorgesehen. Welche Registerdaten freigegeben werden, obliegt den jeweiligen Ministerien selbst.

Zugangsvoraussetzungen zum AMDC werden im Bundesstatistikgesetz 2000 geregelt und fallen damit in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für wissenschaftliche Einrichtungen, um Forschung mit Registerdaten zu betreiben, sind im FOG festgelegt.

Zu Frage 4:

- *Welche bundeseinheitliche Infrastruktur muss für das Austrian Microdata Center geschaffen bzw. adaptiert werden?*

Die Einrichtung und der Betrieb des AMDC soll explizit als Aufgabe der Statistik Austria im Bundesstatistikgesetz 2000 verankert werden.

Zu Frage 5:

- *Gibt es bereits eine Kalkulation für die Kosten der Implementierung des Austrian Microdata Center?*
 - a. *Wenn ja, Mittel in welcher Höhe sollen investiert werden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Wann wird eine solche Kalkulation vorliegen?*
 - c. *Welche Kosten werden für den laufenden Betrieb anfallen?*
 - d. *Wie werden diese Kosten aufgeteilt?*

Kosten in Höhe von EUR 490.000 für die Implementierung sind in der Budgetplanung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung berücksichtigt.

Zu Frage 6:

- *Liegt die Novellierung des Forschungsorganisationsgesetzes in Ihrer Zuständigkeit?*
 - a. *Welche wesentlichen Änderungen des FOG sind vorgesehen bzw. notwendig?*

Mit der Novellierung des FOG sollen die Bestimmungen zur Registerforschung der Bundesministerien im FOG mit den Bestimmungen in der vorgesehenen Novelle zum Bundesstatistikgesetz 2000 vor allem im Hinblick auf den Zugang der Wissenschaft zu den Statistikdaten der Statistik Austria und der Einrichtung eines AMDC bei der Statistik Austria angepasst werden, um Widersprüche zwischen den Bestimmungen zu vermeiden.

Die Bestimmungen zur Registerforschung wurden 2018 mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung (WFDSAG 2018), BGBl. I Nr. 31/2018, eingeführt. Mit der geplanten Novelle soll die bisher dezentral organisierte Registerforschung nun zentral über die Statistik Austria, als one-stop-shop für die Wissenschaft (AMDC), abgewickelt und der Zugang zu den Statistik- und

Registerforschungsdaten über einen Fernzugriff für wissenschaftliche Einrichtungen erlaubt werden.

Zu Frage 7:

- *Wann werden dem Nationalrat entsprechende Gesetzesentwürfe vorgelegt?*

Dies ist Gegenstand der derzeit stattfindenden interministeriellen Gespräche.

Wien, 19. April 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

